
Gemeinderat

Aus der Gemeinderatssitzung am 3. Juni 2024

1. Bebauungsplan „Spitzwiesen

1. Änderung“: Billigung des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat hat am 06.11.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Spitzwiesen“ beschlossen, um in dessen südöstlichem Randbereich eine Heizzentrale errichten zu können.

Zwischenzeitlich wurden als Grundlage für die Bebauungsplaninhalte ein Schornsteinhöhengutachten sowie ein Baugrundgutachten mit Prüfung der Versickerungsfähigkeit erarbeitet. Die Vorgaben zur Schornsteinhöhe sowie die Möglichkeit einer Niederschlagswasser-Versickerung sind im Bebauungsplan berücksichtigt.

Im weiteren Verfahren soll auch eine gutachterliche Einschätzung zur Lärmsituation vorgenommen werden.

Im Vorentwurf des Bebauungsplans sind die Flächen der Heizzentrale und die in das Plangebiet reichenden Teile der Pumptrack-Strecke als Sondergebiet festgesetzt. Ihnen sind die Zweckbestimmungen „Sport- und Spielanlagen“ sowie „Energieversorgung“ zugewiesen. Zur Eingrünung sind an den Rändern Grünflächen vorgesehen.

Mit in den Planbereich einbezogen sind auch die umgebenden Feldwege, die so festgesetzt sind, dass sie im Wesentlichen nur der Andienung der Anlage und Fußgängern/Radfahrern vorbehalten sind. Eine Nutzung als gewöhnliche Verkehrsfläche soll damit verhindert werden.

Die örtlichen Bauvorschriften sind auf ein Minimum begrenzt, so dass die wesentlichen gestalterischen Absichten umgesetzt werden und dennoch ein ausreichender Gestaltungsspielraum ermöglicht wird.

Der Vorentwurf des Umweltberichts kommt nach einer ersten Einschätzung zu dem Ergebnis, dass kein Defizit für das Schutzgut Arten und Biotope und ein geringes Defizit beim Schutzgut Boden durch die Bebauungsplanänderung erfolgt.

Die Verwaltung schlägt vor, den vom Büro mquadrat erarbeiteten Vorentwurf zum Bebauungsplan „Spitzwiesen, 1. Änderung“ i. d. F. vom 03.06.2024 mit den örtlichen Bauvorschriften zu billigen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Dabei besteht die Möglichkeit, Stellung zu beziehen und Anregungen vorzubringen. Die Ergebnisse werden dem Gemeinderat zum nächsten Verfahrensschritt vorgestellt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Positiv. Das Sondergebiet „Spitzwiesen, 1. Änderung“ bereitet den Weg für den Neubau einer Heizzentrale zur Nahwärmeversorgung mit erneuerbaren Energien. Insofern wird durch eine zukünftige CO²-Einsparung das Klima nachhaltig geschützt und verbessert.

StR Schlicher erklärt, dass er es schade findet, wenn die getrennte, separate Abführung des Regenwassers zum Eisengriffgraben über einen rund 50 m langen separaten Kanal zu teuer ist. Natürlich ist das kein Grund, das Projekt abzulehnen. Konkret fragt er nach der Möglichkeit, privates Häckselgut hier anliefern zu können und zur Berechnung der Schornsteinhöhe, ob diese auch Auswirkungen auf das künftige Wohngebiet Spissen II haben kann.

Bürgermeisterin Susanne Widmaier erläutert, dass das gesamte Häckselgut derzeit durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen vollständig verwendet und verwertet wird. Die Option, Häckselgut teilweise auch in der Heizzentrale zu verwerten, ist keine Frage des Bebauungsplans. Das ist nicht ausgeschlossen, aber derzeit nicht angedacht.

Stadtbaumeister Bernhard Dieterle-Bard erläutert, dass die Berechnung der notwendigen Schornsteinhöhe durch die Dekra Stuttgart als Fachgutachter erfolgt ist. Alle gesetzlichen Grenzwerte sind bei dieser Schornsteinhöhe von 19,60 m auch für den Bereich der Schulen unterschritten und auf das künftige Wohngebiet „Spissen II“ hat das keine relevanten Auswirkungen.

StR Vetter erklärt, dass dieser Bebauungsplan ein notwendiger Schritt zur Umsetzung der vorliegenden Planung der Heizzentrale und Nahwärmeversorgung ist. Auf seine Frage wird bestätigt, dass die Details der Entwässerung heute noch nicht fixiert sind.

Einstimmig wird beschlossen:

1. Der beiliegende Vorentwurf des Bebauungsplans „Spitzwiesen, 1. Änderung“ und der Vorentwurf der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 03.06.2024 werden gebilligt.
2. Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Spitzwiesen, 1. Änderung“ durchgeführt.

2. Ortskernsanierung IV Rutesheim: Konkretisierung der Sanierungsziele

Die Stadt Rutesheim wurde im Programmjahr 2022 mit dem städtebaulichen Erneuerungsgebiet „Ortskern IV“ in ein Förderprogramm der städtebaulichen Erneuerung aufgenommen.

Die als Voraussetzung für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes notwendigen Vorbereitenden Untersuchungen wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.07.2022 eingeleitet und am 21.07.2022 ordnungsgemäß in den Stadtnachrichten Rutesheim bekannt gemacht.

Die im Zusammenhang mit der Antragstellung erarbeiteten planerischen Grundlagen und Überlegungen sowie die im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse haben ausreichende Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit von Erneuerungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch und die daraus abzuleitenden Ziele und Maßnahmen ergeben.

Die der Antragstellung zugrundeliegenden planerischen Überlegungen sowie die Ziele der Sanierung wurden im

Neuordnungskonzept dargestellt und im Gemeinderat erörtert.

In der Folge wurde das Gebiet „Ortskern IV“ durch Beschluss in der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2022 förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und der Beschluss am 15.12.2022 ortsüblich in den Stadtnachrichten Rutesheim öffentlich bekannt gemacht.

Das Grundbuchamt hat auf Antrag der Stadt Rutesheim in den Grundbüchern der in allen im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücken den Vermerk eingetragen: „Es wird eine Sanierung durchgeführt.“ Daraus ergeben sich besondere Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die dem privaten Eigentumsrecht mit der grundsätzlich freien Verfügbarkeit vorgehen.

Insbesondere regelt das BauGB das Verbot, ohne Genehmigung erheblich wertsteigernde Veränderungen vorzunehmen, und das besondere Vorkaufsrecht der Stadt. Die Stadt ist an einer einvernehmlichen Lösung mit den Eigentümern sehr interessiert und jederzeit zu Gesprächen bereit. Verhandlungen werden regelmäßig geführt. Maßgebend sind dafür jedoch die vom Gemeinderat beschlossenen Sanierungsziele.

Art. 14 Grundgesetz lautet „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Das BauGB ist somit maßgebend und insofern ist die freie Verfügbarkeit über Grundeigentum im Sanierungsgebiet zu Recht deutlich eingeschränkt und mit diesem Beschluss möchte die Verwaltung die Rechtsposition für die Stadt im Sinne der vom Gemeinderat beschlossenen Sanierungsziele stärken. Die Ortskernsanierung in Rutesheim ist eine Erfolgsgeschichte. Sehr bewährt hat sich dabei regelmäßig der vollständige Aufkauf der Grundstücke in einem Areal, für das eine Neubebauung vorgesehen ist, durch die Stadt, anschließend eine gute Planung und dann die Neubebauung, sofern möglich mit Tiefgarage. Ohne langen Atem und das Festhalten an dem vom Gemeinderat beschlossenen Sanierungszielen kann das nicht gelingen. Notwendig ist es, diesen Kurs für das Allgemeinwohl beizubehalten. Letztlich profitieren dann auch die privaten Grundstückseigentümer. Nur so entstehen attraktive, energiesparende, gut gedämmte Wohnungen, die wir v.a. für das Grundbedürfnis „Wohnen“ und für den Klimaschutz dringend in großer Zahl benötigen, ohne neue Flächen in Anspruch nehmen zu müssen.

Es ist ja unverändert eine Zukunftsaufgabe ohnegleichen, nachhaltig dafür zu sorgen, dass wir in unserer Stadtmitte, in unserem Stadtkern mit hoher Lebensqualität wohnen, arbeiten, einkaufen, leben, ja überhaupt uns aufhalten, Menschen begegnen, Feste feiern können und vieles mehr. Dass die Innenstadt, die es aufgrund der Rahmenbedingungen und der Konkurrenz in anderen Städten nicht einfacher hat als die großzügigen Flächen auf vormals grünen Wiesen außerhalb den Stadtkernen, attraktiv bleibt, dafür sorgen die intensiven Planungen und die öffentlichen wie die privaten und gewerblichen Investitionen.

Seit 42 Jahren wird in Rutesheim die Stadtkernsanierung erfolgreich durchgeführt. Durch die intensive Stadtkernsanierung wurden attraktive Geschäfte, moderne Arztpraxen, Büros und Wohnungen mit Tiefgaragenplätzen für Beschäftigte und Bewohner, zahlreiche öffentliche Parkplätze sowie öffentliche Einrichtungen neu geschaf-

fen. Die Qualität der Stadtmitte wurde nachhaltig verbessert.

Die wichtigsten Ober-Ziele der Ortskernsanierung Rutesheim sind: Eine urbane und lebendige Stadt(mitte), verbunden mit mehr Grün und Verkehrsberuhigung, zentrale Stellplätze, vor allem für die Kunden unserer Geschäfte im Stadtkern, Stellplätze für die Beschäftigten und Bewohner möglichst in Tiefgaragen.

Aus den konkret beschriebenen Maßnahmen des Neuordnungskonzeptes und als Ergebnis der städtebaulichen Analysen wurden folgende, allgemeine Sanierungsziele beschlossen:

- Teilgebietsneuplanungen ungeordneter Bereiche zur Neubebauung
- Schließung einzelner Baulücken
- Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Aufwertung der Straßen und Platzbereiche durch verbesserte Gestaltung
- Schaffung neuer Wegeverbindungen
- Umnutzung von Nebengebäuden zu Wohnzwecken
- Modernisierung von Gebäuden, insbesondere der Kulturdenkmäler
- Sicherung und Wiederherstellung der Raumkanten
- Ortsbildgerechte Gestaltung durch angemessene Einfügung in die bauliche Umgebung

Die im Beschlussantrag und in den Anlagen 2 - 5 genannten Grundstücke befinden sich innerhalb der Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets. Das angrenzende Quartier stellt jeweils einen wesentlichen Baustein im innerstädtischen Gefüge dar, wobei die noch bestehenden Altgebäude und Scheunen gemäß den Sanierungszielen ggfs. durch eine maßstäbliche Neubebauung ersetzt werden sollen.

Dabei sind entsprechende Anforderungen an die architektonische Qualität und Städtebauliche sowie funktionale Einfügung in diesen stadtbildprägenden Lagen dringend erforderlich.

Eine umfassende Neuordnung der genannten Bereiche zur Schaffung von Wohnraum erscheint unter städtebaulichen Aspekten nur dann qualitativ möglich, wenn eine Gesamtbetrachtung des Quartiers erfolgt.

Bestandteil des Stadtentwicklungsplans der Stadt Rutesheim, aus dem die Sanierungsziele des Gebiets „Ortskern IV“ abgeleitet Zu den allgemeinen Sanierungszielen des Sanierungsgebiets „Ortskern IV“ in Rutesheim werden für die in den Anlagen 2 - 5 dargestellten einzelnen Quartiere folgende konkretisierten Sanierungsziele beschlossen:

Schaffung von qualitätsvollen Bereichen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum.

Städtebauliche sowie funktionale Integration des Quartiers in und an die Umgebung durch Innenentwicklung, insbesondere zur Schaffung von neuem, attraktivem energieeffizientem, gut gedämmtem Wohnraum

Neuordnung der Quartiere zur Deckung des (innerstädtischen) Wohnbedarfs durch Schaffung von (zusätzlichem) Wohnraum und ggf. nichtstörendem Gewerbe mit jeweils (gemeinsam genutzten) Tiefgaragen.

ist u.a. auch die Absicht, den ruhenden Verkehr aus dem öffentlichen Raum zu entziehen.

Vor diesem Hintergrund sollte - auch im Sinne der verfolgten Zielsetzung der Innenentwicklung zur Wohnraumschaffung - eine Bebauungsdichte erreicht werden, die städtebaulich und funktional den Zielsetzungen gerecht wird. Dies würde gelingen, wenn die Stadt Rutesheim die Neuordnung der im Beschlussantrag und in den Anlagen genannten Grundstücke verfolgt und dadurch auch den Bau von jeweils (gemeinsamen) Tiefgaragen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ermöglicht.

Vorhaben, die genannten Neuordnungs- und Entwicklungsvorstellungen zuwiderlaufen, können durch den Erwerb und die anschließende Neuordnung der Grundstücke durch die Stadt Rutesheim verhindert werden.

Daraus ergeben sich zur Neuordnung für diese Quartiere die im Beschlussantrag genannten konkretisierten Sanierungsziele.

Der Technische Ausschuss hat in der Vorberatung nach § 39 (5) Gemeindeordnung am 15.05.2024 angeregt und empfohlen, in dieser Vorlage das Areal Gebersheimer Straße 9 - 13 zu ergänzen. Die Verwaltung hat dies umgesetzt und die Vorlage ergänzt.

StR Vetter bestätigt und unterstützt die dargelegten Ziele der Ortskernsanierung. Dafür ist auch die Beteiligung und der Einstieg der Stadt notwendig und das kann nicht nur durch Private erfolgen. Auch flurstücks-übergreifende Planungen und Lösungen sind für das Gelingen notwendig. Er kann heute dem Beschlussantrag mit gutem Gewissen zustimmen.

StR Dr. Scheeff bestätigt, dass wir dieses Thema intensiv besprochen haben und die SPD stimmt zu. Die Ortskernsanierung ist in Rutesheim sehr erfolgreich. Dabei haben wir weiterhin drei Wünsche. Eine kleinteilige Architektursprache, bezahlbarer Wohnraum und bei der Planung der Verkehrsanlagen die Berücksichtigung aller Verkehrsteilnehmer, vor allem auch der Fußgänger und der Radler.

StRin Berner bestätigt für die GABL-Fraktion eine positive Betrachtungsweise, z.B. beim Blick auf das gesamte Quartier. Wichtig ist es eben auch, die Anforderungen des Klimawandels zu berücksichtigen und die neuen Gebäude entsprechend zu planen.

StR Schaber erklärt, dass die UBR-Fraktion zustimmen wird. Ein kleiner Wermutstropfen ist für ihn das Gebäude Gebersheimer Straße 11, die frühere Gaststätte Krone. Das ist zwar kein Kulturdenkmal und der Zustand würde eine Sanierung viel zu teuer machen. Trotzdem ist es ein besonderes Anwesen.

StR Diehm erklärt, ebenfalls zuzustimmen. Der BWV-Fraktion ist wichtig, die gesteckten Ziele auch realisieren zu können. Das heißt vor allem bezahlbarer Wohnraum und dabei müssen Stadt und private Eigentümer an einem Strang ziehen.

StR Schlicher ergänzt, dass er beim Quartier Gebersheimer Straße die Idee von Architekt Zoll, hier eine fußläufige öffentliche Verbindung zwischen der Gebersheimer Straße und Max-Eyth-Straße zu schaffen, sehr gut findet.

Einstimmig wird beschlossen:

Zu den allgemeinen Sanierungszielen des Sanierungsgebiets „Ortskern IV“ in Rutesheim werden für die in den Anlagen 2 - 5 zur Vorlage 84/2024/1 dargestellten einzelnen Quartiere folgende konkretisierten Sanierungsziele beschlossen:

1. Schaffung von qualitativ vollen Bereichen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum.

2. Städtebauliche sowie funktionale Integration des Quartiers in und an die Umgebung durch Innenentwicklung, insbesondere zur Schaffung von neuem, attraktivem energieeffizientem, gut gedämmtem Wohnraum
3. Neuordnung der Quartiere zur Deckung des (innerstädtischen) Wohnbedarfs durch Schaffung von (zusätzlichem) Wohnraum und ggf. nichtstörendem Gewerbe mit jeweils (gemeinsam genutzten) Tiefgaragen.

3. Kanalinnensanierung im Wohngebiet Mahdenwiesen 2024: Zustandsbewertung mit Sanierungsvorplanung

Die Kanalinnensanierung, die im Jahr 2023 durchgeführt wurde und mit der die Fa. Boger aus Würzburg beauftragt wurde, ist inzwischen abgeschlossen. Die Kostenfeststellung wird derzeit erarbeitet und im Herbst 2024 dem Gemeinderat vorgelegt.

In diesem Jahr 2024 soll die Kanalinnensanierung mit Schwerpunkt im Wohngebiet Mahdenwiesen durchgeführt werden. In den Anlagen 1 – 7 bewertet das Ingenieurbüro Auwärter und Rebmann den Zustand aller Kanalhaltungen und Schächte in Mahdenwiesen und hat eine Sanierungsvorplanung erarbeitet, die die schlimmsten Schäden in den Zustandsklassen 0 und 1 beseitigen soll. Die Kostenschätzung inklusive der Nebenkosten beläuft sich auf brutto gerundet 870.000 €.

Zur Zustandsbewertung lagen insgesamt Inspektionsergebnisse von 129 Haltungen mit einer Gesamtlänge von rund 4,4 km und 138 Schächten vor, die mittlere Haltinglänge beträgt rund 34 m zwischen 2 Schächten, die Nennweiten der Kanäle liegen zwischen DN 150 und DN 600. Von den genannten 129 Haltungen sind 61 in die Zustandsklassen 0 und 1 einzuordnen, d.h. mit sehr starken bzw. starken Mängeln behaftet, die eine zügige Sanierung erfordern. Von den genannten 138 Schächten sind 35 in die Zustandsklassen 0 und 1 einzuordnen und ebenfalls zeitnah zu sanieren.

Weil das Ingenieurbüro nicht die notwendige Zeit für die Planung und Ausschreibung dieser großen Maßnahme hat für eine Vergabe im September 2024, muss die Innensanierung im Wohngebiet Mahdenwiesen aufgeteilt werden auf einen Teil 1 gemäß den Anlagen 8 – 10 (Kosten 590.000 €) und einen Teil 2, der im kommenden Frühjahr 2025 ausgeführt wird (Kosten 280.000 €). Das deckt sich auch mit den 2024 veranschlagten Haushaltsmitteln.

Finanzierung: Im Haushalt 2024 sind 600.000 € eingestellt für die Kanalinnensanierung im Wohngebiet Mahdenwiesen. Da im Frühjahr 2024 ein offener Teilnahmewettbewerb für eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt wurde, um qualifizierte Firmen für eine beschränkte Ausschreibung zu ermitteln, verschiebt sich die Planungs- und Bauzeit für die diesjährige Innensanierung in den Herbst. Vorgesehen ist ein Baubeginn im Oktober 2024, so dass sich die Baumaßnahme bis in das Frühjahr 2025 hinein hinziehen wird. Vorgeschlagen wird daher, als Teil 1 nur 33 der 61 Haltungen und nur 18 der 35 Schächte in diesem Sommer auszuschreiben und von Oktober 2024 – März / April 2025 zu sanieren. Die vorhandenen Haushaltsmittel in Höhe von 600.000 € reichen zur Finanzierung des ersten Teils dieser Maßnahme in diesem Jahr aus und es wird vorgeschlagen, die weiteren

rund 280.000 € im Haushaltsplan 2025 zu veranschlagen zur Finanzierung des zweiten Teils der Baumaßnahme.

Das Ingenieurbüro Auwärter und Rebmann hat seine Leistungen für brutto rd. 62.000 € angeboten. Das Angebot eines zweiten Ingenieurbüros beläuft sich auf brutto gerundet 66.000 €.

Vorgesehen ist eine beschränkte Ausschreibung der Bauleistungen an Firmen, die im Teilnahmewettbewerb positiv abgeschnitten haben. Hier haben sich 4 Firmen beworben und sie wurden von Auwärter und Rebmann nach Prüfung auch für geeignet befunden. Insofern besteht die Hoffnung, dass diese 4 Interessenten für diese Baumaßnahme ein Angebot abgeben werden.

Die Bauausführung ist von Oktober 2024 – April 2025.

Auf Frage von StR Schenk erläutert Herr Decker, dass nicht nur nach der Sanierung, sondern auch unmittelbar vor dem Beginn der Sanierungsarbeiten nochmals eine TV-Befahrung erfolgen muss, nicht dass neue Hindernisse vorhanden sind, die bei seiner Untersuchung noch nicht vorhanden waren, und rechtzeitig vor Ablauf der vierjährigen Gewährleistungsfrist muss ebenfalls eine Befahrung erfolgen.

Auf Frage von StR'in Almert erläutert Herr Decker, dass der überdurchschnittliche Schadenanteil im Rutesheimer Kanalnetz auch darauf zurückgeführt werden kann, dass hier relativ viele Beton-Kanäle vorhanden sind.

Einstimmig wird beschlossen:

1. Der Kostenschätzung des Ingenieurbüros Auwärter und Rebmann, Böblingen, vom 09.02.2024 wird zugestimmt. Danach belaufen sich die Gesamtbaukosten für die Kanalinnensanierung 2024 auf brutto 869.735,00 € inklusive Nebenkosten.
2. Der Umfang der Sanierungsarbeiten wird entsprechend dem Lageplan Mahdenwiesen (Anlage 6) und der Holdings- und Schachtübersicht in den Zustandsklassen 0 und 1 aufgeteilt auf die Jahre 2024 und 2025. In diesem Jahr sollen 33 Holdings und 18 Schächte saniert werden mit einem Umfang von netto 430.200 € bzw. von 590.000 € brutto inkl. Nebenkosten.
3. Das Ingenieurbüro Auwärter und Rebmann wird beauftragt, eine beschränkte Ausschreibung auf der Basis der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) durchzuführen und die örtliche Bauüberwachung zu übernehmen. Das Gesamthonorar beträgt brutto gerundet 62.000 €.

4. Aufbau eines kreisweiten Sirennetzes

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 04.10.2022 einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen:

1. Die Stadt Rutesheim beteiligt sich gemeinsam mit dem Landkreis und den weiteren kreisangehörigen Städten und Gemeinden an der Erarbeitung eines kreisweiten Sirenenkonzepts. Die Verwaltung wird beauftragt sich in dem Prozess einzubringen und die Belange der Stadt Rutesheim zu vertreten.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Beschaffung der auf Grundlage des Konzeptes in der Stadt Rutesheim zu installierenden Sirenenanlagen notwendigen Finanzmittel für die kommenden Haushaltsjahre in den jeweiligen Haushaltsplänen einzustellen. Die tatsächliche Beschaffung steht unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplanes.

In der **Begründung** war dazu ausgeführt worden und das trifft auch heute noch im Wesentlichen so zu:

„Im Nachgang zu den schrecklichen Ereignissen im Ahr-tal und im südlichen Nordrhein-Westfalen im Sommer 2021 haben sich die Städte und Gemeinden des Landkreises Böblingen gemeinsam mit dem Landkreis darauf verständigt, Gefahrenabwehr und den Bevölkerungsschutz zu analysieren (Risikoanalyse), um mögliche Risiken zu identifizieren und gemeinsame Strategien zur Begegnung solcher Ereignisse zu entwickeln. Das Projekt wurde mittlerweile unter Einbindung sämtlicher Städte und Gemeinden begonnen und eine Projektgruppe gebildet, die das weitere Vorgehen koordiniert.

Bereits jetzt ist erkennbar, dass unabhängig vom jeweiligen – in der folgenden Analyse herauszuarbeitenden – Schadensereignis, der internen und externen Kommunikation eine Schlüsselrolle zukommen wird. Diese stellt einen zentralen Baustein der Reaktionsfähigkeit unserer Kommunen dar. Die derzeitige weltpolitische Lage und mögliche konkrete Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden in Deutschland (Stichwort: Gasmangellage) führen leider die Erforderlichkeit einer guten, schnellen und unmittelbaren Kommunikationsstruktur eindrucksvoll vor Augen.

Daher ist schon im Vorgriff auf die Ergebnisse der Risikoanalyse ein Sirenenkonzept zu erstellen, dessen Umsetzung die zeitgemäße Warnung und Information der Bevölkerung ermöglicht.

Ein solches Konzept ist besonders zielführend, wenn es auf übergeordneter Ebene initiiert und koordiniert wird. Die früheren Sirenen wurden als Einrichtungen des Zivilschutzes durch den Bund beschafft und einheitlich in allen Städten und Gemeinden installiert. Mit dem Ende des Kalten Krieges hatte sich der Bund zum Ende des vergangenen Jahrhunderts aus der Finanzierung zurückgezogen. Seitdem ist ein kontinuierlicher Abbau der Sirenenstruktur erfolgt.

Mittlerweile setzt auf Bundes- und Landesebene ein Umdenken ein. Das Sirenenförderprogramm des Bundes im Vorfeld der letzten Bundestagswahl war ein erstes, hoffnungsvolles Zeichen. Für einen nachhaltigen Aufbau einer entsprechenden Warn- und Kommunikationsstruktur sind allerdings beständige Finanzierungsprogramme geboten. Die kommunalen Landesverbände fordern diese ein (1.000 geförderte Sirenen reichen nicht!).

Daneben gibt es leider keinerlei Bestrebungen auf Ebene des Bundes oder des Landes, selbst aktiv zu werden und Sirenen für die Städte und Gemeinden bzw. Bevölkerung zu beschaffen und zu installieren.

Um bei Planung, Installation und Auslöseschwelle wenigstens auf Ebene des Landkreises einheitlich vorzugehen, haben sich die Oberbürgermeister sowie Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Landkreis Böblingen im Kreisverband Gemeindegtag auf eine gemeinsame Vorgehensweise verständigt.

Diese gemeinsame Vorgehensweise hat gegenüber einer Insellösung jeder Kommune eine Reihe von Vorteilen:

- Die kreisweite Konzeption sorgt gerade auch an Gemarkungsgrenzen für eine optimale flächige Signalabdeckung.
- Die Abstimmungen innerhalb des Planungsprozesses tragen gleichwohl den Besonderheiten jeder Kommune Rechnung.

- Durch die kreisweite Beschaffung können Margeneffekte genutzt werden.
- Gemeinsame Beschaffung und Installation der Sirenenanlagen ermöglichen eine zeitgleiche Inbetriebnahme der Infrastruktur.
- Gleiche Signale und Durchsagen, unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsort innerhalb des Landkreises, tragen einer mobilen Gesellschaft Rechnung, die sich immer weniger ausschließlich innerhalb der eigenen Gemarkungsgrenzen aufhält.
- Eine kreisweite Informations- und Öffentlichkeitskampagne vermittelt Kenntnis über Signale an die Bevölkerung.

Die Kreisverwaltung beauftragt derzeit einen Fachplaner, der zunächst die erforderliche Anzahl und möglichen Standortparameter für die im Kreis aufzustellenden Sirenen ermitteln wird. Es muss nach überschlägigen Berechnungen mit bis zu 200 Sirenenanlagen gerechnet werden. Dabei handelt sich um eine grobe Schätzung. Die tatsächlich notwendige Sirenenzahl bemisst sich nach einer Reihe von Parametern wie Umgebungslautstärke, umgebende Gebäudestruktur, etc. und kann valide erst mit den Ergebnissen des Fachplaners benannt werden.

Nach Abstimmung konzeptioneller Fragen mit den Kommunen und der integrierten Leitstelle (Auslöseschwellen, Handlungsabläufe nach der Warnung, Lautstärke und die Art der Warntöne) sind die Sirenen auszuschreiben, zu beschaffen und vor Ort in den Kommunen zu installieren. Ziel ist eine flächige Abdeckung im Landkreis, weshalb gerade der Standortsuche in den Kommunen eine besondere Bedeutung zukommen wird.

Aufgrund der nur geringen Anzahl von Fachplanern in diesem Bereich und der bereits jetzt erkennbaren Lieferengpässe der wenigen zertifizierten Sirenenhersteller kann selbst bei optimalem Projektverlauf erst 2024, eher 2025 mit der Inbetriebnahme der ersten Sirenen gerechnet werden. Umso wichtiger ist ein kreisweit koordiniertes und zügiges Handeln, um auch durch ein entsprechend skaliertes Projekt einen zusätzlichen Anreiz für Fachplaner und Sirenenhersteller zu setzen.

Die Planungsleistung und –kosten trägt der Landkreis. Die Beschaffung der Sirenenanlagen soll zentral durch den Landkreis erfolgen, wodurch der Umsetzungszeitraum verkürzt und die Einheitlichkeit der Anlagen gewährleistet wird. Die Beschaffungskosten werden den Städten und Gemeinden später in Rechnung gestellt.

Die im Frühjahr durchgeführte Kostenschätzung deutete auf Kosten von insgesamt ca. 4 Millionen Euro (netto) für die Beschaffung von ca. 200 Sirenenanlagen hin. Allerdings kann angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Lage und der im Planungsprozess bestehenden Unsicherheiten erst nach Vorlage der Ergebnisse der Planungen eine wirklich seriöse Kostenschätzung erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt ist auch erstmalig ersichtlich, wie viele Sirenenanlagen tatsächlich beschafft werden müssen. Die Kostenschätzung ist folglich zu einem späteren Zeitpunkt den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die der Kostenschätzung zugrunde gelegten Sirenenanlagen bieten neben den allgemeinen Alarmierungsfunktionen durch Warn- und Signaltöne auch die Möglichkeit gezielter Sprachdurchsagen, um etwa in einer Gemeinde oder einem Teilgebiet einer Gemeinde auf besondere Vorkommnisse hinzuweisen und die Bevölkerung dazu anzuhalten, etwa Wasser vor Verzehr abzukochen oder

die Fenster und Türen aufgrund eines Brands in einem benachbarten Gewerbegebiet geschlossen zu halten.

Aufgrund der Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und Ansprechpartner werden die Standorte der Sirenen von den Städten und Gemeinden auf Grundlage der Planungen erschlossen und bereitgestellt.

Da die Planungsleistungen zunächst vom Landkreis getragen werden, kommen erstmalig mit der Beschaffung der Sirenen Kosten auf die Städte und Gemeinden zu. Nach bisherigem Zeitplan wird dies erst im übernächsten Jahr haushaltswirksam, so dass erst nach Vorlage der Planungsergebnisse der auf jede Stadt oder Gemeinde entfallende Betrag ermittelt und in die Haushaltsplanung 2024 integriert werden kann.

Die Verwaltung wird sich gemeinsam mit dem Landkreis und den anderen Städten und Gemeinden bei Bund und Land für eine Neuauflage und vor allem ausreichende Mittelausstattung des Sirenenförderprogramms einsetzen, um – sofern möglich – für die Beschaffung der Sirenen entsprechende Fördermittel generieren zu können. Gelingt dies, kann dies zu einer erheblichen Minderung des kommunalen Aufwands führen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Für Ausschreibung und Beschaffung sowie den Aufbau der Sirenen sind kreisweit Haushaltsmittel in Höhe von nach bisherigen Schätzungen voraussichtlich 4 Millionen Euro (netto) erforderlich, die entsprechend der Anzahl der Sirenen pro Kommune auf die Städte und Gemeinden verteilt werden.

Weiterhin sind Standorte zu erschließen und ggf. mit Stromzuführung, Blitzschutz, usw. zu ertüchtigen. Sofern im geplanten Bereich kein öffentliches Gebäude als Standort genutzt werden kann, können in Einzelfällen Mietkosten für private Dächer entstehen.

Zudem ist nach der Inbetriebnahme mit jährlichen Kosten für Inspektion, Wartung und Reparatur zu rechnen. Nach Erfahrungen bei vergleichbaren technischen Einrichtungen ist über die Laufzeit der Anlagen mit einem gerundeten jährlichen Aufwand von ca. 5 % der Beschaffungskosten zu rechnen.

Die Höhe der Kosten für die Stadt Rutesheim ergibt sich aus der Anzahl an notwendigen Sirenenanlagen im Stadtgebiet. Diese Anzahl der notwendigen Sirenenanlagen wird im Rahmen der derzeit laufenden Planungen ermittelt. Mit den finalen Ergebnissen ist bis Anfang 2023 zu rechnen. Die entsprechenden Investitionskosten sind dann für die Haushaltsjahre 2024/2025 zu budgetieren.“

Neue Informationen

Die Detail-Planung des Büros Bergmann Engineering GmbH, Senden, liegt zwischenzeitlich vor und auch die notwendigen und vorgesehenen Standorte sind mit der Stadtverwaltung Rutesheim grundsätzlich abgestimmt worden. Soweit wie möglich wurden dafür städtische Gebäude ausgewählt. Im Bereich des Gewerbegebiets „Schertlenswald“ liegt die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers vor.

Der Hersteller gibt als Lebensdauer für die Sirenen an:

Sirene und Steuerung: mindestens 30 Jahre,

Akku: Mindestens 8 Jahre.

Strahlung: Die Sirenen empfangen lediglich Funksignale aus bestehenden Funknetzen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. Von ihnen geht keine eigene Funkstrahlung aus.

Die **Kosten** betragen mit Sprachdurchsagen inkl. MWSt rd. 210.000 € (für 8 Standorte).

Ohne Sprachdurchsagen sind es rd. 145.000 € inkl. MWSt. (für 5 Standorte).

Die Differenz sind rd. 65.000 € inkl. MWSt.

Diese Kosten beinhalten u.a. die Alarmierung, Stromanschluss, Solar-Versorgung, Mast für die Mastmontage.

Die Betriebs-, Wartungs- und Reparaturkosten betragen rd. 5 % der Investitionskosten pro Jahr.

Somit sind das mit Sprachdurchsagen jährlich inkl. MWSt. rd. 10.000 €, ohne Sprachdurchsagen rd. 7.250 €.

Manche Kommunen im Landkreis Böblingen haben sich inzwischen für die Variante mit und manche Kommunen haben sich für die Variante ohne Sprachdurchsagen entschieden. Wir sind in dieser Entscheidung frei.

Aufgrund der wesentlich höheren Sicherheit und besseren Informations-Möglichkeiten für die Bevölkerung - auch z.B. im Falle eines längeren Stromausfalls (Blackout) oder einer planmäßigen zeitweisen, teilweisen Stromabschaltung (Brownout) - wird vorgeschlagen, die Variante mit Sprachdurchsagen beizubehalten.

Es gibt für Katastrophen- und Nottfällen auch andere Warn- und Informationsmöglichkeiten für die Bevölkerung, z.B. direkt auf die Mobiltelefone. Allerdings können und werden die Mobilfunkmasten bei einem längeren Stromausfall nicht sehr lange in Betrieb bleiben, das heißt, dass sie, sobald ihre Akkus erschöpft sind, teilweise werden dazu zirka 3 Stunden genannt, nicht mehr senden und empfangen können.

Das Landratsamt Böblingen hat auf Nachfrage bestätigt:

Die Standards werden eingehalten und die Sirenen werden an das Modulare Warnsystem des Bundes angeschlossen. Dies sichert zum einen die notwendigen Schnittstellen, zum anderen sind die genannten Standards Grundlage für die Förderfähigkeit, sofern ein weiteres Förderprogramm aufgelegt wird.

StR Schaber erklärt für die UBR-Fraktion, dass es in Deutschland bis in die 90-er Jahre hinein rund 80.000 Sirenen gab, die der Bund unterhalten und betrieben hat. Damals sind sie nach dem Ende des Kalten Krieges abgebaut worden. Jetzt sind die Kommunen gefordert, Sirenen wieder zu errichten. Nachdem geklärt ist, dass die neuen Sirenen bundesweite Standards einhalten und sie an das modulare Warnsystem des Bundes angeschlossen sind, stimmen sie gerne zu. Der Landkreis Böblingen und die Stadt Rutesheim können sich hier nicht ausnehmen.

StR Schenk verweist auf die hohen einmaligen und laufenden Kosten. Extreme Hochwassergefahren wie andersorts sieht er für Rutesheim nicht. Deshalb spricht er sich dagegen aus.

Bürgermeisterin Susanne Widmaier erwidert, dass Starkregenereignisse auch hier möglich sind. Es geht um die Sicherheit der Bevölkerung. Natürlich hoffen wir alle, dass wir sie nicht brauchen, aber dafür gibt es keine Gewissheit und wir müssen an alle Schadens- und Gefahrmöglichkeiten denken.

Dies sieht StR'in Berner ebenso. Keinesfalls dürfe nur an Hochwasser gedacht werden.

StR Diehm ergänzt, dass Sirenen mit Sprachdurchsagen in Krisenfällen auch dazu beitragen können, eine Panik oder ähnliches zu verhindern. Bei Großschadens- oder Gefahrereignissen reagieren viele Menschen nicht ratio-

nal und deshalb können gerade die Sprachdurchsagen sehr hilfreich sein.

StR Dr. Scheeff spricht sich ebenfalls für die Sirenen mit Sprachdurchsagen aus. Gut ist, dass ein bundeseinheitlicher Standard geplant ist.

Mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung wird beschlossen:

Die Stadt Rutesheim beteiligt sich gemeinsam mit dem Landkreis Böblingen und den weiteren kreisangehörigen Städten und Gemeinden beim Aufbau eines kreisweiten Sirenenkonzepts mit Sprachdurchsagen. Den Investitionskosten in Höhe von rd. 210.000 € für konkret 8 Sirenen-Standorte in Rutesheim mit Heuweg und Perouse sowie den jährlichen Betriebs-, Wartungs- und Reparaturkosten in Höhe von rd. 10.000 € pro Jahr wird zugestimmt.

5. Beitrittsbeschluss zur Änderung der Wirtschaftspläne 2024 für die Eigenbetriebe Wasserversorgung und Stadtwerke Rutesheim

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29.01.2024 wurde der Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Wasserversorgung beschlossen. Die Gesetzmäßigkeit wurde durch das Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamts Böblingen am 23. April 2024 bestätigt. Bei der Durchsicht der Unterlagen stellte die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Böblingen bei den Auszahlungen für Investitionen einen Übertragungsfehler vom Zahlenwerk in die Beschlussvorlage fest. Die Kommunalaufsicht merkt an: „Aufgrund eines Zuordnungs- und Übertragungsfehlers sind die im Beschluss des Wirtschaftsplans ausgewiesenen Beträge mit den Daten des Liquiditätsplans und der Entwicklung der Liquidität zu synchronisieren. Den Gemeinderäten und der unteren Rechtsaufsicht ist der entsprechend den Anlagen korrigierte Beschluss zur Kenntnis zu geben und zuzusenden, den Haushaltsplanunterlagen beizulegen und bei öffentlicher Bekanntmachung ggfs. ebenfalls zu berücksichtigen.“

In der Folge ist eine Änderung des Wirtschaftsplans erforderlich, dem der Gemeinderat durch Beschluss beitreten muss (sogenannter „Beitrittsbeschluss“).

Konkret bedeutet dies, dass im Beschluss des Wirtschaftsplans 2024 eine Änderung des Finanzmittelbestands von 77.000 € ausgewiesen werden muss. Zu den bisherigen 653.000 € Auszahlungen für Investitionen müssen 241.000 € für die Wasserleitungen in der Robert-Bosch-Straße hinzugezählt werden, sodass insgesamt Auszahlungen in Höhe von 894.000 € vorliegen. Der Beschluss hätte dargestellt erfolgen müssen.

Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Stadtwerke:

Für den Aufbau der Nahwärmeversorgung, also den Bau der Heizzentrale und der Wärmeleitungen, wurden im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke die Aufnahme eines Kredits in Höhe von 1.911.000 € eingeplant. Vorgesehen ist die Aufnahme eines Kredits vom Kernhaushalt der Stadt (Trägerdarlehen). Die Aufnahme von Krediten (auch von Inneren Darlehen) ist gemäß § 87 Gemeindeordnung (GemO) genehmigungspflichtig.

Zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke schreibt das Landratsamt Böblingen:

„Wir genehmigen vom beschlossenen Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsför-

dermaßnahmen i.H.v. 1.911.000€ den maximal genehmigungsfähigen Teilbetrag i.H.v. 1.810.000 € gemäß §§ 3 Abs. 1, 12 Abs. 4 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO.“

Kredite dürfen ausschließlich für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden. Von den im Wirtschaftsjahr 2024 geplanten Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 2.070.000 € sind die geplanten Investitionszuweisungen in Höhe von 260.000 € abzuziehen. Für das Wirtschaftsjahr 2024 kann somit maximal ein Kredit in Höhe von 1.810.000 € genehmigt werden.

Zur Anerkennung der Kreditkürzung hat der Gemeinderat der Stadt Rutesheim einen Beitrittsbeschluss zu fassen. Die entsprechenden Anlagen sind anzupassen und ggfs. in der Bekanntmachung bzw. Auslegung kenntlich zu machen.

Im Vollzug des Wirtschaftsplans wird die Kürzung der Kreditaufnahme für die Finanzierung des Nahwärmenetzes kein Problem darstellen, da aus 2023 eine noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung vorliegt. Die im Vorjahr genehmigte Kreditermächtigung in Höhe von 195.000 € gilt gemäß § 87 Abs 3 GemO bis zum Erlass des Wirtschaftsplans 2025 fort. Somit stehen in Summe ausreichend Finanzierungsmittel zur Verfügung.

Einstimmig wird beschlossen:

Der Gemeinderat beschließt den Beitritt zum Haushaltserlass des Landkreises Böblingen vom 23. April 2024 für den Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Wasserversorgung sowie für den Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Stadtwerke.